



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

30.01.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Ebert

Telefon: 492-2012

EbertJ@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Befreiung der Geschäftsführung der KonvOY GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB
(Selbstkontrahierungs- und Doppelvertretungsverbot)

Beratungsfolge

12.02.2020 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der KonvOY GmbH wird ermächtigt, folgende Entscheidungen zu treffen:

Der Geschäftsführer, Herr Stephan Aumann, wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

In der Doppelfunktion als Konversionsmanager und Geschäftsführer der KonvOY GmbH können bei der Leistungsverrechnung zwischen der Stadt und der KonvOY GmbH In-sich-Geschäfte entstehen. Außerdem kann eine Mehrfachvertretung (in den Gremien bzw. bei der Ausübung von Stimmrechten für die Stadt und die KonvOY GmbH) erforderlich werden. Beides ist gem. § 181 BGB grundsätzlich für eine Person ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vor. Mit diesem Beschluss werden Verwaltungsschritte vereinfacht, die durch Herrn Aumann dann in zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden können. Es werden Zustimmung- oder Genehmigungsvorbehalte der unternehmensinternen oder städtischen Gremien nach Geschäfts- oder Dienstanoordnungen, Satzung oder Gesetz weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Gemäß § 5.2 des Gesellschaftsvertrages der KonvOY GmbH bedarf die Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB eines Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung. Zur Ermächtigung des Vertreters der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der KonvOY GmbH ist ein Beschluss des zuständigen Ausschusses notwendig. Der Aufsichtsrat der

KonvOY GmbH hat in seiner Sitzung am 21.01.2020 der Gesellschafterversammlung die Befreiung des Geschäftsführers der KonvOY GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB empfohlen.

i.V.

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin